

PROTOKOLL DER AKP-SITZUNG VOM 31.10.2016

Ort: Haus der Kantone in Bern, Speichergasse 6, 3011 Bern; Sitzungszimmer 084.

TEILNEHMENDE:

Benjamin F. Brägger, Vorsitzender	Konkordatssekretär
Stefan Weiss	Präsident KLJV
Thomas Fritschi	Vizepräsident KLJV
Thomas Freytag	Vizepräsident KLJV
Marcel Ruf	Präsident FKI
Sabine Uhlmann	Co-Präsidentin FKE
Dominik Lehner	Präsident KoFako
Pascal Payllier	Leiter Amt für Justizvollzug, Gast für das Geschäft I
Hans Peter Fricker	Generalsekretär DVI Aargau, Gast für das Geschäft II
Alex Kleiber	Leiter Bewährungshilfe Basel Stadt, Vizepräsident FKB
Deborah Torriani	Protokoll

Entschuldigungen:

- Beatrice Würsch, Präsidentin FKB

Beginn: 13h15

Geschäfte

I. JVA Lenzburg: Kostgelderhöhung Abteilung 60+ per 01.01.2017

Pascal Payllier führt aus, die JVA Lenzburg beantrage eine Kostgelderhöhung auf CHF 501.00 für die Spezialabteilung 60+. Die zur Begründung relevanten Unterlagen seien zwischenzeitlich vervollständigt und nachgereicht worden. Der Bedarf an einer solchen Spezialabteilung sei nachgewiesen. Die Abteilung 60+ bestehe bereits seit dem Jahre 2010. Die konkordatlichen Standards seien erfüllt. Die Abteilung 60+ sei vergleichbar mit der Integrationsabteilung der Justizvollzugsanstalt Thorberg, weshalb ein Kostgeld in der Höhe von CHF 501.00 gerechtfertigt sei. Der Antrag orientiere sich an der geltenden Kostgeldliste. Bei der Erneuerung der Kostgeldliste ab 2018/2019 müsse das Kostgeld für die Abteilung 60+ nochmals berechnet werden.



Der Vorsitzende fasst zusammen, dass unbestrittenermassen ein konkordatliches Bedürfnis für diese Spezialabteilung bestehe. Die Justizvollzugsanstalt Lenzburg sei auf der Kostgeldliste neu einzureihen indem der Kommentar zu Kostgeldliste angepasst werden müsse. Die Spezialabteilung 60+ sei bei den geschlossenen Anstalten unter die Rubrik «psychisch begleitete Vollzugsabteilung» einzureihen, obwohl er bislang davon ausgegangen sei, dass in der Abteilung 60+ alte Gefangene untergebracht werden und nicht unbedingt jene, die eine psychische Begleitung in Anspruch nehmen. Er stellt fest, dass somit jede Spezialabteilung als psychisch begleitete Vollzugsabteilung gelte.

Dominik Lehner führt dazu aus, dass alte Eingewiesene häufig psychische Begleitung benötigen und somit das Eine mit dem Anderen zusammenhänge. Pascal Payllier führt dazu ergänzend aus, dass ca. 90% der alten Gefangenen psychisch krank seien.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass gestützt auf die Kostenerhebung von Esther Burkhalter die JVA Lenzburg einen geringeren Tarif habe (CHF 424.00) als das beantragte Kostgeld für diese Abteilung in der Höhe von CHF 501.00. Diese Differenz sei beachtlich.

Marcel Ruf führt diesbezüglich aus, dass die Standards für die geschlossene Abteilung (Beilage 13, S. 5 zum Spezialvollzug) bislang nicht miteinberechnet worden seien.

Der Vorsitzende präzisiert, dass die JVA Lenzburg mit der Abteilung 60+ folgerichtig sowohl die Standards für alte kranke Eingewiesenen als auch für psychisch Kranke erfüllen müsse.

Es wird die Frage diskutiert, ob die Bezeichnungen im Kostgeld mit der Praxis übereinstimmen bzw. ob diese noch zeitgerecht sind.

Thomas Freytag führt in Bezug auf die JVA Thorberg aus, dass die Integrationsabteilung weiterbestehe und mit der Langzeitabteilung ein zusätzliches Angebot zur Verfügung gestellt werde. Diese Langzeitabteilung sei vergleichbar mit der Abteilung 60+ der JVA Lenzburg. Das Hauptkriterium für die Einweisung in die Langzeitabteilung sei die Dauer der Strafe bzw. des Aufenthalts (15 Jahre oder mehr). Die Integrationsabteilung werde derzeit neu gebaut und konzipiert. Diese stehe für jeden, der nicht mehr gruppenvollzugsfähig sei zur Verfügung (sog. Time Out). Da die Integrationsabteilung weiterbestehe, sei auch der Tarif weiterhin massgebend.

Der Vorsitzende führt zusammenfassend aus, dass alles, was innerhalb der geschlossenen Anstalten Spezialvollzug sei, gestützt auf die geltende Kostgeldliste ein Kostgeld von CHF 501.00 erhalte.

Thomas Fritschi führt aus, dass er den Antrag der JVA Lenzburg nachvollziehen könne und vor dem Hintergrund der aktuellen Kostgeldliste gutgeheissen werden könne. Die aktuelle Kostgeldliste müsse aber unbedingt überarbeitet werden, insbesondere die Kriterien für die Einreihung in die eine oder andere Kategorie. Er stimme daher unter Vorbehalt der Anpassung/Überarbeitung der geltenden Kostgeldliste dem Antrag der Kostgelderhöhung für die Spezialabteilung 60+ der JVA Lenzburg zu.

Der Vorsitzende hält zusammenfassend nochmals fest, dass eine psychisch begleitete Spezialabteilung i.S. der geltenden Kostgeldliste nicht explizit eine Altersabteilung sei.

Sabine Uhlmann gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass auf einer psych. begleiteten Abteilung wie bspw. die Spezialabteilung 60+ entsprechendes qualifiziertes Psychiatriepflege-



personal vorhanden sein müsse und dies als Kriterien für das Kostgeld aufgenommen werden sollte.

Die Teilnehmenden diskutieren über den Umstand, dass die Vollkostenrechnung der JVA Lenzburg für die Spezialabteilung 60+ weniger hoch ausfalle als das beantragte Kostgeld. Es wird festgehalten, dass dies eine grundsätzliche Frage sei.

Der Vorsitzende führt aus, dass das Kostgeld oftmals mit den effektiven Kosten in keinem Zusammenhang stehen würde. Er stelle fest, dass die Justizvollzugsanstalten die Tendenz zeigten, immer mehr Spezialabteilungen einzurichten, um das Kostgeld für Spezialabteilungen beantragen zu können. Es sei politisch zu entscheiden, ob innerhalb des Konkordats die Vollkosten mit einem professionellen Controlling erhoben werden oder ob wie bis anhin mit einem gemässigten System und mit vernünftigen Aufwand die effektiven Kosten erhoben werden sollte, wobei weitere Einflussfaktoren berücksichtigt und die Standards entwickelt werden könnten. Im Bereich des offenen und geschlossenen Normalvollzugs bestünden – wie die konkordatlichen Erhebungen belegen - bereits fast identische Kosten. Schwierig sei die Kostenerhebung bei den Spezialabteilungen. Es stelle sich daher grundsätzlich die Frage, unter welchen Bedingungen und gestützt auf welche Standards die Justizvollzugsanstalten ein entsprechendes Kostgeld für ihre Spezialabteilungen beantragen können.

Stefan Weiss spricht sich dafür aus, dass die Kategorien grundsätzlich in Frage gestellt und überprüft werden sollten. Allenfalls könnte eine Kategorie für den Vollzug an alten und physisch kranken Gefangenen in der Kostgeldliste aufgenommen werden. Er schlägt vor, dass ein Grundtarif für die Grundversorgung aufgenommen werden könnte und alle Zusatzleistungen (Spezialabteilungen bspw.) in der Kostgeldliste als Zuschlag aufgeführt werden könnten.

Marcel Ruf bringt vor, dass das Kostgeld für die Abteilung 60+ u.U. angepasst werden müsse, je nach dem was die JVA Thorberg für ihre Langzeitabteilung beantragen werde.

Die Teilnehmenden kommen nach geführter Diskussion zu folgendem Beschluss: Die AKP beantragt der Konkordatskonferenz die beantragte Kostgelderhöhung auf CHF 501.00 ab 01.01.2017 für die Spezialabteilung 60+ der JVA Lenzburg gutzuheissen im Wissen, dass die geltende Kostgeldliste einer generellen Überprüfung sowohl der aufgeführten Kategorien als auch der einzelnen Kostgelder sowie der Standards bedarf. Die Spezialabteilung 60+ sei auf der Kostgeldliste unter die Rubrik «psych. begleitete Vollzugsabteilung (Spezialabteilung)» einzureihen.

Um 13.55 Uhr betritt Hanspeter Fricker betritt das Sitzungszimmer.

II. Konkordatliche Administrativhaftplätze

Hans-Peter Fricker erläutert den Teilnehmenden den Stand der Arbeiten der konkordatlichen Arbeitsgruppe zur Administrativhaft (vgl. PP-Beilage zum Protokoll).

Der Vorsitzende führt aus, dass das Präsidium des Konkordats hierzu einen politischen Entscheid möchte. Er schlägt vor, dass die AKP der Konkordatskonferenz keinen konkreten Antrag stellt, sondern lediglich informiert. Ein allfälliger Vorschlag für das weitere Vorgehen hänge davon ab, was die Kantone Bern und Nidwalden der Konkordatskonferenz vorlegen werden.

Thomas Freytag erkundigt sich nach dem Stand des Projekts des Kantons Nidwalden in Stans.



Hans-Peter Fricker führt aus, dass gestützt auf den Entscheid auf Regierungsebene davon auszugehen sei, dass das Projekt realisiert werden kann und sollte.

Der Vorsitzende ergänzt, dass der Kanton Nidwalden ein Masterplan erstellt habe für die Nutzung des gesamten Areals des heutigen Gefängnisses, evtl. werde noch ein Asylzentrum errichtet. Das nidwaldische Hochbauamt sei derzeit daran, ein Realisierungskonzept zu erarbeiten. Frau Regierungsrätin Kayser-Fritschi möchte ein politisches Signal des Konkordats für die Errichtung der Ausschaffungshaftplätze in Stans.

Thomas Fritschi gibt auch Nachfrage des Vorsitzenden bekannt, dass in Solothurn das Ausreisenzentrum realisiert werden müsse.

Stefan Weiss stellt fest, dass von der Vision einer konkordatlichen Lösung in Bezug auf die Administrativhaft abgesehen werde und jeder Kanton für sich schaue. Dies sei eine Ernüchterung. Bei kurz- oder mittelfristiger Lösung sollte unbedingt weiterhin eine konkordatliche Lösung angestrebt werden. Dazu müsste die Konkordatsvereinbarung angepasst werden und die Administrativhaft in den Aufgabenbereich des Konkordats aufgenommen werden als Hebel.

Der Vorsitzende führt dazu aus, dass die politische Unterstützung unabdingbar sei und das Präsidium deshalb ein politisches Signal wolle. Das Problem sei die von Hans-Peter Fricker aufgezeigte unsichere Ausgangslage. Im Bereich der Administrativhaft brauche es in den nächsten 2-3 Jahren ein gemeinsames Commitment, wobei das Konkordat als Steuerungs- und Planungseinheit miteinbezogen bleiben sollte.

Es wird beschlossen, dass die konkordatliche Arbeitsgruppe unter der Leitung von Hans-Peter Fricker aufrechterhalten bleibt, obwohl zurzeit keine konkreten Aufträge an die AG gestellt werden. Sofern der Konkordatstext durch die AKP in Bezug auf die Administrativhaft angepasst werden sollte, wird die Arbeitsgruppe zur Unterstützung beigezogen.

Hans-Peter Fricker verlässt die Sitzung um 14.40 Uhr.

Pause: 14.40-15.00 Uhr

III. Kostgeldliste 2018

Die Teilnehmenden besprechen die überarbeitete Kostgeldliste 2018 (Beilagen B1.a und B2.a). Die Korrekturen und Anmerkungen werden sogleich durch den Vorsitzenden am projizierten Dokument vorgenommen.

Der Vorsitzende fasst zusammen, dass die AG Baufonds/Kostgeld mit der neuen Erhebungsmethode bei der Vollkostenrechnung eine massive Kostenzunahme festgestellt habe (Differenz 12 Mio.). Dies sei teilweise auf die Berücksichtigung des Overheads und der Personalkosten zurückzuführen. Es sei politisch zu entscheiden, ob die wie bis anhin nach Methode des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) erhoben werden soll und ob das Konkordat künftig ein professionelles Controlling einrichten und führen wolle. Denn ohne professionelles Controlling könnten die Einhaltung der Standards in den Konkordatsanstalten nicht überprüft werden. Wolle man an einer strikten Vollkostenfixierung der Kostgelder festhalten, sei ein ausgebautes Controlling ein unabdingbares Instrument. Vorsichtig geschätzt bräuchte man dafür in einer ersten Phase sicherlich ein 50 % Pensum Finanzcontroller innerhalb des Konkordatssekretariats. Heute sei das Sekretariat weder fachlich noch personell in der Lage diese Aufgabe wahrzunehmen. Der Vorsitzende spricht sich auf diesem Hintergrund für die moderate Lösung aus, d.h. dass



seiner Ansicht nach mit einem vertretbaren Aufwand die Kosten wie bisher erhoben werden und gleichzeitig andere Einflussfaktoren berücksichtigt werden sollten, namentlich die Entwicklungen im OSK. Die AG Baufonds/Kostgeld bleibe jedenfalls aufrechterhalten.

Stefan Weiss merkt an, dass mit Einführung von ROS neu auch einen Tarif für die zu errichtende AFA in der Kostgeldliste aufgenommen werden sollte.

Zur Kostgeldliste führt der Vorsitzende aus, dass die Abteilung TAT der JVA Thorberg gestrichen worden sei, weil diese Abteilung geschlossen wurde. Auch wurde der Tarif für die Untersuchungsgefängnisse gestrichen, da das Konkordat für die U-Haft nicht zuständig sei. Des Weiteren werde er bei der Rubrik AEX und WAEX im Massnahmenvollzug die Prozentregeln in Franken umgerechnen und kommentieren.

Stefan Weiss erläutert eine wichtige Änderung in Bezug auf die Kostenträger im Falle einer Krankheit. Bislang sieht die Kostgeldliste vor, die Kosten für die Krankenkassenprämien und nicht gedeckte medizinische Leistungen den Vollzugseinrichtungen aufzuerlegen, wenn diese nicht durch die Sozialdienste der Wohnsitzgemeinde des Insassen übernommen werden. Diese Regelung entspreche weder der Praxis noch den Empfehlungen gemäss dem Schlussbericht „Schnittstelle Justizvollzug – Sozialhilfe“ (SSED 31.5). Neu werde im Kommentar zur Kostgeldliste festgehalten, dass die Kosten zulasten der einweisenden Behörde gehen, sofern keine andere Stelle diese übernehme und das Guthaben des Sperrkontos des betreffenden Insassen diese Auslagen nicht zu decken vermag. Das Sparkonto muss zur Begleichung der ungedeckten Medizinkosten herangezogen werden, jedoch muss immer ein Mindestsaldo von CHF 600.00 auf dem Konto bestehen bleiben.

Die Teilnehmenden führen im weiteren eine Diskussion über die Regelung, wonach die Vollzugseinrichtung CHF 50.00 pro Stunde und Mitarbeiter bei der einweisenden Behörde in Rechnung stellen kann, sofern die einweisende Behörde ihr vorschreibt, begleitete Ausgänge aus dem geschlossenen Vollzug durchzuführen.

Stefan Weiss gibt zu bedenken, dass die Praxis der restriktiven Gewährung von begleiteten Urteilen im geschlossenen Vollzug grundsätzlich überdenkt werden sollte.

Der Vorsitzende bringt in diesem Zusammenhang vor, dass die JVA Thorberg keine begleiteten Ausgänge mehr durchführe. Die JVA Bostadel, Lenzburg und Pöschwies hingegen schon. Anlässlich der Tagung der FKE sei das Traktandum aufgenommen worden. Einhellig besteht innerhalb der FKE die Meinung, dass geschlossene Anstalten begleitete Ausgänge nach den Anweisungen der Vollzugsbehörden durchführen müssen. Dies entspreche Art. 75 StGB.

Der Vorsitzende führt ergänzend aus, dass es der Wunsch des Konkordats sei, dass in der JVA Thorberg wieder begleitete Ausgänge durchgeführt werden. Thomas Freytag sichert gegenüber den Teilnehmenden zu, dass die Gesuche um begleitete Ausgänge in der JVA Thorberg im Einzelfall geprüft werden und er sich als Amtsvorsteher darum bemühen werde, dass die Gesuche um begleitete Ausgänge nicht mehr pauschal verweigert würden.

Die Teilnehmenden stimmen über die Aufnahme der Bestimmung zu den begleiteten Ausgängen in die Kostgeldliste ab. Die Regelung wird mit Stichentscheid des Vorsitzenden angenommen.

Zum Weiteren vorgehen schlägt Sabine Uhlmann vor, dass eine Klausurtagung abgehalten werden sollte, anlässlich welcher die Standards und die Tarife der Kostgeldliste besprochen werden sollten.



Es wird beschlossen, dass an der nächsten Sitzung AKP im Dezember das weitere Vorgehen festgelegt wird. Esther Burkhalter wird zu diesem Zweck eingeladen, die verschiedenen Erhebungsmethoden der AKP zu präsentieren.

1. Begrüssung

Der Vorsitzende begrüsst die Anwesenden herzlich zur AKP Sitzung. Die Traktandenliste wird ohne Änderungen genehmigt.

2. Genehmigung Protokoll der Sitzung vom 07.09.2016

Das Protokoll der AKP Sitzung vom 07.09.2016 wird mit den vorgenommenen Korrekturen genehmigt und verdankt.

3. Informationen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende informiert, dass die Wahlen und Entsendung der Vertretung der Fachkonferenzen in den Stiftungsrat SKJV zu Unmut bei gewissen Personen geführt haben. Das Thema wird für die nächste Sitzung der AKP traktandiert.

Der Vorsitzende informiert, dass die JVA Lenzburg eine Weisung zum «Umgang mit Gefangenen mit radikal-fundamentalistischem bzw. extremistischem Gedankengut und aus der organisierten Kriminalität» erlassen habe.

Dominik Lehner bringt in diesem Zusammenhang vor, dass der Europarat ein *Handbook* mit verabschiedeten *Guidelines* zu diesem Thema entworfen habe. Dominik Lehner wird eingeladen, dieser Entwurf den Teilnehmenden zukommen zu lassen.

Thomas Fritschi orientiert, dass er in dieser Sache in seiner Funktion als Präsident der Amtsvorsteher Schweiz vom Bundesnachrichtendienst kontaktiert worden sei.

Der Vorsitzende informiert weiter, dass das OSK beschlossen habe, ihr Sekretariat ähnlich zu organisieren wie unseres, d.h. eine Teilprofessionalisierung einzuführen.

4. AT-StGB Revision 2018

Resultate der inter-konkordatlichen AG: Stefan Weiss (Beilage 5a)

Stefan Weiss führt aus, dass grundsätzlich noch die folgenden offenen Fragen bestehen:

1. Zeitliche Voraussetzung für die Zulassung von EM bei teilbedingten Strafen

Stefan Weiss führt aus, dass sich die Arbeitsgruppe an die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Bruttostrafe anlehne. Danach sei EM nur zulässig, wenn die Gesamtstrafe 12 Monate nicht übersteigt. Dies bedeutet bei teilbedingten Strafen, dass diese nur EM zugänglich sind, wenn 6 Monate bedingt und 6 Monate unbedingt ausgesprochen werden.

Der Vorsitzende bringt vor, dass das Bundesgericht nochmals entschieden habe und seinen Entscheid vom 17. März 2016 bestätigt habe.

2. Verhältnis HG zu EM

Stefan Weiss wirft die Frage auf, ob die Rechtsprechung des Bundesgerichts (Massgeblichkeit der Bruttostrafe) auch auf HG anzuwenden sei. Diese Frage sei umstritten und müsse allenfalls den Regierungsvertretern vorgelegt werden.

3. Bedingte Entlassung aus EM

Auch in Bezug auf die Frage, ob die bedingte Entlassung aus EM zugelassen werden sollte, gehen die Meinungen auseinander. Gestützt auf das Konzept der KKJPD sollte die bedingte



Entlassung zugelassen werden. Das BJ hingegen hat in seiner Stellungnahme die bedingte Entlassung aus GA verneint mit der Begründung, dass sich der Eingewiesene während der GA nicht in einer Institution befinde. Somit wäre diese auch bei EM ausgeschlossen.

Der Vorsitzende vertritt die Meinung, dass den Vollzugsformen für Kurzstrafen immer eine unbedingte Freiheitsstrafe als Grundstrafe zugrunde liegen würde. Bei unbedingten Freiheitsstrafen sei die bedingte Entlassung zwingend auf den 2/3-Termin von Amtes wegen zu prüfen, weshalb dies auch für die Vollzugsformen für Kurzstrafen möglich sein sollte. Der Strafrest könnte dann in Tagen festgehalten werden. Wichtig sei, alle Vollzugsformen gleich zu behandeln.

4. Zulassung EM bei Landesverweisung (LV)

Zu unterscheiden sind die obligatorische und die nicht obligatorische Landesverweisung. Obligatorische Landesverweisung bedeutet, dass der Betroffene ab Rechtskraft keinen Aufenthaltstitel mehr hat, weshalb folgerichtig auch kein EM Vollzug zugelassen werden sollte. Bei der nicht obligatorischen Landesverweisung verliert er seinen Aufenthaltsstatus erst, wenn der Vollzug beendet wird.

Der Vorsitzende führt ergänzend aus, dass die strafrechtliche Landesverweisung immer darauf abziele, dass der Verurteilte Ausländer die Schweiz verlassen müsse. Deshalb bedeute dies für beide Formen der LV, dass kein Integrationsauftrag mehr besteht. Er spricht sich dafür aus, dass bei Ausländern mit Landesverweisung EM und GA ausgeschlossen sein sollte. Diese Meinung wird von den Anwesenden unterstützt. [Dominik Lehner teilt diese Meinung nicht.](#)

5. Umfang von Vollzugsöffnungen

Stefan Weiss führt aus, dass die Arbeitsgruppe die Meinung vertrete, dass EM und HG aneinander angeglichen werden sollte. Über den Umfang der Vollzugsöffnung werde sich die Arbeitsgruppe noch besprechen.

Des Weiteren müsse die Richtlinie 15.0 zu den Ausländern im Vollzug angepasst werden.

6. Übergangsrecht

Es stelle sich die Frage ab wann und nach welchen Kriterien die neuen Bestimmungen zum Sanktionenrecht Geltung erlangen sollen. Es bestehen die folgenden Varianten: Entscheidend könnte der Falleingang nach dem 01.01.2018 oder Falleingang bei der Vollzugsbehörde oder das Antrittsdatum sein. Stefan Weiss ist der Meinung, dass der Zeitpunkt des Falleingangs entscheidend sein sollte. Andere sprechen sich eher für das Datum der Rechtskraft des Urteils aus.

Weiteres Vorgehen

Stefan Weiss führt zum weiteren Vorgehen aus, dass sich die Arbeitsgruppe mit den Sekretären des Konkordats NWI-CH und dem OSK am 22. November 2016 zu einer Sitzung für die finale Bereinigung der Richtlinie zum Kurzstrafenvollzug treffen werde. Danach sollte diese über die Vollzugsämter beider Konkordate und über die Fachkonferenzen vernehmlicht werden. Im Februar 2017 werde die sodann definitiv bereinigte Richtlinie anlässlich der Einweisungstagung den Einweisungsbehörden vorgestellt.

5. Anstaltsplanung

(Beilagen C;1.a, CM 1.b, CM1.c)

Bericht Kapazitätsmonitoring 2015

Der Vorsitzende führt aus, dass der Aufwand für die Erhebung für das Kapazitätsmonitoring relativ gross sein und sich nicht mit den Erhebungen des Vorjahres deckt. Daher seien die Zahlen nicht vergleichbar. Ausserdem sei das Kapazitätsmonitoring nicht deckungsgleich mit den Erhebungen des Bundesamts für Statistik (BFS). Das BFS berücksichtigt nur rechtskräftige Urtei-



le, während das Kapazitätsmonitoring auch die Einweisungsbehörden und die Vollzugseinrichtungen befragt.

Es wird festgehalten, dass das Kapazitätsmontoring präzise genug sei, um gestützt darauf verlässliche Aussagen machen zu können.

Zwischenbericht AG Versorgungsketten

Es gibt keine Bemerkungen der Teilnehmenden.

Anstaltsplanung NWI-CH 2016

Der Vorsitzende informiert, dass er der Konkordatskonferenz den Antrag unterbreiten werde, das Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität mit der Durchführung einer Expertise (Expertenberichts) über die Entwicklung der Population der alten und kranken Inhaftierten im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweizer Kantone zu beauftragen.

6. ROS: A3

Thomas Fritschi informiert, dass ROS in den Kantonen nur noch in zwei statt drei Etappen eingeführt werde. Die Einführung werde dadurch stark vereinfacht, insbesondere sei der Schulungsaufwand besser zu bewältigen. Das Projekthandbuch werde entsprechend angepasst.

Die Teilnehmenden besprechen die Richtlinie ROS. Die Korrekturen und Anmerkungen werden sogleich durch den Vorsitzenden am projizierten Dokument vorgenommen.

Zur Diskussion Anlass gab die Kann-Bestimmung im Zusammenhang mit den Ausschlusskriterien für ein FaR oder eine RA in Ziffer 6 und den Ausschluss des ROS-Prozesses beim Vollzug von Freiheitsstrafen bis und mit sechs Monaten gemäss Ziffer 2 der Richtlinien.

Sabine Uhlmann führt aus, in der FKE sei heftig darüber diskutiert worden. Die FKE befürchte, dass die Einführung von ROS zu mehr personellen Ressourcen führe. Sie sei der Meinung, dass der Ausschluss von ROS gemäss Ziffer 2 der Richtlinie auf bis zu 12 Monate festgelegt werden sollte.

Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass ROS eine Augenwischerei sei, wenn ROS zu restriktiv angewendet werde.

Beschluss (Beilagen A3.a, A3.b und A3.c)

Die Teilnehmenden stimmen über den Ausschluss des ROS-Prozesses bei Freiheitsstrafen bis und mit sechs Monaten gemäss der Bestimmung in Ziffer 2 der Richtlinie ROS ab. Die Abstimmung ergibt, dass die Richtlinie in diesem Punkt nicht abgeändert wird.

Antrag zur Genehmigung des Projekthandbuchs, inkl. Projektorganisation und Projektkredit sowie ROS Richtlinien

Die AKP beantragt der Konkordatskonferenz das Projekthandbuch und die ROS Richtlinien zu genehmigen.

Ausbildung:

Thomas Fritschi führt aus, dass für den Einführungskurs mit ca. 1000 Personen gerechnet werde. Für die Prozessschritte Triage ca. 120 Personen und für die Prozessschritte Planung/Verlauf, d.h. für die Fallverantwortlichen ca. 200 Personen. Das SAZ werde zusammen mit der Projektleitung demnächst den Schulungsbedarf in den Kantonen erheben.

Thomas Fritschi führt weiter aus, dass ROS ab sofort ein ständiges Traktandum sei und der Projektleiter Markus Meili künftig an die Sitzungen der AKP eingeladen werde.



Die Kommunikation zwischen der Projektleitung und den Kantonen laufe künftig über die ROS-Verantwortlichen und nicht mehr über die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher des jeweiligen Kantons.

7. Voranschläge 2016: A4

KoFako 2016: Genehmigung (Beilagen A4.1a)

Es gibt keine Beanstandungen.

Dominik Lehner führt aus, dass sich zwei Ersatzmitglieder für die KoFako beworben haben als Nachfolger von Dorothee Klecha und Laszlo Polgar. Bei den Bewerbern handle es sich um Gregor Tönnisen und Thorsten Spielmann.

Konkordatssekretariat: Genehmigung (Beilagen A4.2.a)

Keine Beanstandungen.

8. B-Geschäfte

Richtlinie betreffend die die Hafterstehungsfähigkeit: Genehmigung (Beilage B3.a)

Es gibt keine Beanstandungen.

Anhang zum Reglement der KoFako: Genehmigung (Beilage B4.a)

Es gibt keine Beanstandungen.

Baufonds: Zusicherung von Beiträgen

B5.1. Anstalten Witzwil; Sanierung der Tannen- und Dählenhäuser; Beschluss zur Zusicherung von CHF 190'232.--.

B5.2. Anstalten Witzwil; Optimierung des Perimeterschutzes mit Wärmebildkameras; Beschluss zur Zusicherung von CHF 100'257.--.

Es gibt keine Beanstandungen.

Hausordnungen des Massnahmenvollzugszentrums St. Johannsen (BE): Kenntnisnahme des Prüfberichts (Beilage B6.a)

Es gibt keine Beanstandungen.

Hausordnungen der JVA Grosshof und Wauwilermoos (LU): Kenntnisnahme des Prüfberichts (Beilage B7.a)

Die AKP nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Audits zur Überprüfung der Standards der Bewährungshilfe: Kenntnisnahme des Berichts (Beilage B8.a)

Die AKP nimmt den Bericht zur Kenntnis.



9. Verschiedenes

Marcel Ruf wird an der Konkordatskonferenz vom 25.11.2016 als FKI Präsident ordentlich verabschiedet. Der Vorsitzende dankt Marcel Ruf für seine 11 jährige Präsenz und Einsatz in der AKP.

Als Nachfolger wurde anlässlich der Sitzung FKI im vergangenen September Manfred Stuber als Präsident der FKI und als Vizepräsidenten Marcel Ruf und Felix Föhn gewählt.

Manfred Stuber wird zur nächsten AKP Sitzung eingeladen.

Stefan Weiss wird eingeladen, das Schreiben an die NKVF bis zur nächsten Sitzung zu entwerfen.

Die nächste Sitzung findet am 05.12.2016 um 09.30 Uhr in der JVA Grosshof in Luzern statt.

Sitzungsende: 17h50

Die Protokollführerin:

sig. Deborah Torriani

Deborah Torriani

04.11.2016

Übersicht Aufträge/Pendenzen

Beauftragte/r:	Gegenstand:	Frist:
Stefan Weiss	Entwurf Schreiben an NKVF	05.12.2016